

Antworten zur Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion „Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der Kreisverwaltung Mettmann“ vom 16.06.2025

1. Ab wann werden welche Anlagen jeweils vom Kreis übernommen und damit in Eigenregie nutzbar?

Aus Sicht der Fachabteilung „Technische Gebäudeausrüstung“ des „Technischen Gebäudemanagements“ im Amt für Hoch- und Tiefbau ist die Übernahme einer PV-Anlage nach 20 Jahren aus technischer und wirtschaftlicher Sicht nicht sinnvoll. Es wird geprüft, ob die Dachflächen nicht mit kreiseigenen PV-Anlagen belegt werden können/sollen.

2. Welche Erlöse aus Verpachtungen entgehen mit der Übernahme durch den Kreis?

Dem Kreis entgehen keine Erlöse. Dem jeweiligen Pächter wurde die Dachfläche gegen Leistung einer Einmalzahlung für die vertraglich vereinbarte Nutzung und Dauer zur Verfügung gestellt.

Verweis Pachtverträge:

BK Niederberg, Schule am Thekbusch, Schule an der Virneburg:

Gemäß § 6 Nutzungsvertrag vom 03.07.2007 zwischen dem Kreis Mettmann und ReNergie Niederrhein wird für die Dächer keine Pacht oder Miete erhoben. ReNergie hat das Projekt „Erzeugung von Solarstrom im Kreis Mettmann“ einmalig mit 15.500 € unterstützt.

BK Mettmann:

Gemäß § 6 Nutzungsvertrag vom 15.09.2007 zwischen dem Kreis Mettmann und Stefan Söhne Solartechnik wird für das Dach keine Pacht oder Miete erhoben. Stefan Söhne Solartechnik hat das Projekt „Erzeugung von Solarstrom im Kreis Mettmann“ einmalig mit 5.250 € unterstützt.

Bauhof:

Gemäß § 6 Nutzungsvertrag vom 16.08.2007 zwischen dem Kreis Mettmann und der Marie Betreibergesellschaft wird für das Dach keine Pacht oder Miete erhoben. Die Marie Betreibergesellschaft hat das Projekt „Erzeugung von Solarstrom im Kreis Mettmann“ einmalig mit 1.000 € unterstützt.

3. Fallen die jeweiligen Anlagen kostenlos an den Kreis zurück oder sind die Abstands Zahlungen an die bisherigen Pächter oder ggf. Optionen für die Verlängerung der Pachtverträge vereinbart?

Die PV-Anlagen werden dem Kreis gemäß Vertrag nicht kostenlos überlassen. Abstands Zahlungen wurden nicht vereinbart. Gemäß § 3 der Nutzungsverträge besteht die Möglichkeit einer Vertragsverlängerung, sollte die Anlage nach Ablauf der 20 Jahre nach Inbetriebnahme noch voll funktionsfähig sein.

Der Kreis Mettmann prüft, ob die Dachflächen weiter zur Verfügung gestellt werden können, oder ob hier das Interesse einer Eigennutzung der Dachfläche in den Vordergrund tritt.

Antworten zur Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion „Photovoltaik-Anlagen auf Liegenschaften der Kreisverwaltung Mettmann“ vom 16.06.2025

4. Sind Investitionen zur Ertüchtigung der jeweiligen Anlagen erforderlich und wenn ja, in welchem Umfang?

Die installierten Module sind veraltet, weisen einen niedrigen Wirkungsgrad und somit eine entsprechend geringe Ertragsleistung auf. Eine Ertüchtigung der Anlagen ist nicht sinnvoll.

5. Gibt es bereits eine Wirtschaftlichkeitsrechnung für die jeweils zu übernehmenden Anlagen und können diese dem Ausschuss zur Verfügung gestellt werden?

Eine Übernahme der Anlagen ist nicht geplant. Im Rahmen einer Neuplanung kann dem Ausschuss eine Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Verfügung gestellt werden.

6. Welche Anlagen können in das Bilanzkreislaufmodell übernommen werden und ergeben sich darauf Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeitsrechnungen der aktuell neu geplanten Anlagen?

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt, ob und wann das Strombilanzkreismodell im Kreis eingeführt wird.

Im Rahmen der Planung der PV-Anlage auf der Liegenschaft des Verwaltungsgebäudes 2 wird aktuell untersucht, inwiefern sich ein Strombilanzkreismodell positiv auswirkt. Hierbei werden insbesondere die naheliegenden Verwaltungsgebäude 1 und 4 in die Betrachtung einbezogen.